

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 5. September 2008

82. Stück

Nr. 82 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Buchenwald Ranshofen" in der Gemeinde Braunau am Inn als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 82

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der "Buchenwald Ranshofen" in der Gemeinde Braunau am Inn als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Der "Buchenwald Ranshofen" in der Gemeinde Braunau am Inn, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der vorhandenen Wege und der Waldflächen;
2. das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
3. das Mitführen von Hunden an der Leine;
4. das Radfahren auf den vorhandenen Wegen;
5. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Versorgungsleitungen (Wasser- und Stromleitungen, Kanal) und Gebäuden;

6. der Betrieb und die Instandhaltung der bestehenden Kraftwerksanlage;
7. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme, die Nutzung der Fichte und anderer nicht autochthoner Gehölze nach wirtschaftlichen Überlegungen;
8. bei Ausbleiben der Naturverjüngung ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter und heimischer Gehölzarten oder mit geeignetem Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Sicherung der Naturverjüngung;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen und Futterstellen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Braunau am Inn, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die Oö. Landesregierung:

Dipl.-Ing. Haider

Landeshauptmann-Stellvertreter